



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aktiv für Meerschweinchen e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Burglengenfeld.
- (3) Der Verein hat einen Verwaltungssitz. Der Verwaltungssitz entspricht dem des 1. Vorstandes.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes für Meerschweinchen in Menschenobhut.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens nach den geltenden Vorschriften.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, wie z. B. Tierheimen.
 - Hilfestellung und nötigenfalls Eingreifen bei nicht artgerechter Haltung von Meerschweinchen.
 - Verhütung von Tierquälerei und Tiermisshandlung gegenüber Meerschweinchen und Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
 - Das Aufdecken von Missständen in der Haltung von Meerschweinchen und das Aufzeigen von umsetzbaren Lösungswegen.
 - Aufnahme, Pflege und Vermittlung hilfebedürftiger Meerschweinchen.
 - Aufklärung und Beratung über die artgerechte Haltung, Fütterung, Pflege und Versorgung von Meerschweinchen.
 - Die Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, z. B. durch Nutzung der Facebookgruppe von Aktiv für Meerschweinchen, u. a. , ggf. Stammtisch, Infotagen, Newslettern, etc.
 - Kommunikation mit der Öffentlichkeit, z. B. durch Informationsveranstaltungen, Flyer, etc.
 - Sammlung und Weitergabe von Informationen über Meerschweinchen, z. B. in Form von veröffentlichten Studien.
 - Abbau von Fehlinformationen über Meerschweinchen in der Öffentlichkeit.
- (3) Zweck des Vereins ist es ausdrücklich nicht, die Zucht von Meerschweinchen zu Versuchstierzwecken und kommerziellen Zwecken (z. B. durch Verkauf in Zoohandlungen, Baumärkten, etc.) zu unterstützen oder zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Pflegestellen, die Zuwendungen für tatsächliche Aufwendungen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Posteingang des Antrags auf Mitgliedschaft, sofern der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft annimmt.
- (4) Im Falle einer Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Verein brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende. Es zählt der Zugang des Schriftstückes beim 1. Vorsitzenden des Vereins.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz einmaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied – mit Ausnahme eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges – Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Form der Anhörung, schriftlich oder mündlich, ist dem Vorstand freigestellt. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen.
- (5) Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Austritts, Ausschlusses und Todes ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Stimmrecht.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.



§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe von 15 Euro jährlich. Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung frei.
- (2) Zur Festlegung bzw. Änderung der Beitragsfähigkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 15.01. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag innerhalb der ersten zehn Tage des jeweiligen Jahres per Lastschrift eingezogen.
- (4) Bei Neueintritt nach dem 15. Januar ist der Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach der Aufnahme zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsämter und Organe des Vereins

- (1) Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
- (2) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - e) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitglieder.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.



§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Bei postalischer Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei Einladung per E-Mail gilt das Datum der Absendung der E-Mail an die Mitglieder.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- Gebührenbefreiungen,
- Aufgaben des Vereins,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- Auflösung des Vereins.



- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht. Bei juristischen Personen hat lediglich ein bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss, ein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Für die Wahlen von Vereinsämtern gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§12 Anträge sowie nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge können gestellt werden von jedem erwachsenen Mitglied – auch Ehrenmitglied - sowie vom Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.



§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgesetzverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entspricht der des Vorstandes.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Tierschutzverein Stadt und Landkreis Schwandorf e. V., Am Sollring 11, 92421 Schwandorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Burglengenfeld, den 23.02.2019